

der deutschen demokratischen Republik zu einer Zuchthausstrafe von 6 — sechs — Jahren verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten auf die Dauer von 5 — fünf — Jahren aberkannt.

Die seit dem 15. 10. 1950 erlittene Untersuchungshaft wird dem Angeklagten auf die Strafverbüßung angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

... Am 13. Oktober 1950 fuhr der Angeklagte nach Westberlin. Am Nachmittag des 14. Oktober 1950 besuchte er die dortige Industrieausstellung am Funkturm. An ihrem Eingang erhielt er Flugblätter und Zeitschriften, deren Inhalt aus einer üblen Hetze gegen die DDR bestand. Er steckte sie ungelesen ein, um sie mit nach Hause zu nehmen. Auf der Heimfahrt am 15. 10. wurde er in Großbeeren von der Volkspolizei kontrolliert. Dabei wurden die vorerwähnten Flugblätter und Zeitschriften bei ihm gefunden. Weiter fand man bei ihm ein Schreiben an den Rias unter der Überschrift: „Rias-Preisausschreiben und der nächste Weg zur deutschen Einheit in Freiheit!“ Dieses Schreiben wollte er dem amerikanischen Rundfunksender „Rias“ zuleiten.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Geständnis des Angeklagten. Der Angeklagte läßt sich dahingehend ein, daß er nicht die Absicht gehabt habe, die Flugblätter und Zeitschriften weiter zu verbreiten. Bezüglich des Schreibens an den Rias beruft sich der Angeklagte darauf, daß er es nicht abgeschickt hätte und auch nicht die Absicht gehabt hätte, dies zu tun. Es widerspricht jedoch jeder menschlichen Erfahrung, daß ein erwachsener Mensch eine geistige oder körperliche Arbeit verrichtet, ohne einen bestimmten Zweck damit zu verfolgen. Weiter beweisen die vom Angeklagten selbst zugegebenen Tatsachen, daß er ein Gegner der DDR und ihrer Einrichtungen war, daß er in laufender Verbindung mit Westberlin stand, daß er ständiger Rias-Hörer war, daß er durch seine Fahrt zur Industrie-Ausstellung der Volkswahl vom 15. 10. 50 fernblieb, alles zusammengenommen, daß er zweifellos die Absicht hatte, den Brief bzw. ein Duplikat dieses Briefes an den „Rias“ zu schicken. Auch bezüglich der Hetzflugblätter und Zeitschriften glaubt das Gericht der Einlassung des Angeklagten nicht. Der Angeklagte konnte bei seiner Einstellung und seinem sonstigen Verhalten gegenüber der DDR und ihren Einrichtungen mit der Mitnahme dieser Blätter nichts anderes bezwecken als deren Weiterverbreitung. Das Schreiben an den „Rias“ beweist, wie weit der Angeklagte in seinem Haß gegangen ist. Ein Mensch, der derartiger Handlungen fähig ist, kann dem Gericht nicht weißmachen, daß er Flugblätter und Zeitschriften, von denen er schon den Umständen des Erhalts nach annehmen mußte, daß ihr Inhalt aus Lüge, Verleumdung und Hetze gegen die DDR

besteht, nur mit nach Hause nimmt, um sie selbst zu lesen und dann zu vernichten. In Wirklichkeit hätte der Angeklagte nach allen menschlichen Erfahrungsgrundsätzen gar nicht anders können als diese Blätter oder zumindest ihren Inhalt weiter zu verbreiten.

In den Flugblättern wird unter vielen ähnlichen Formulierungen von einer Unterdrückung des Friedens, des Rechts und der Freiheit durch das bolschewistische Terrorregime der SED gesprochen. Das Gericht sieht hier in der Handlung des Angeklagten den Versuch einer Verbreitung tendenziöser Gerüchte, die geeignet sind, den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden, gemäß der Kontrollratsdirektive 38 Art. III A III. Eine Bestrafung hiernach ist jedoch nicht möglich, da dieses Gesetz für Belastete nur Gefängnis androht, also nach dem StGB nur ein Vergehen ist und bei Vergehen ein Versuch nur bestraft werden kann, wenn es im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Angeklagte hat aber dadurch, daß er seine kriegshetzerische Äußerung niederschrieb, gleichzeitig seinen Völkerhaß bekundet, denn wer zum Kriege hetzt, ist zwangsläufig ein Feind und Hasser jeden Volkes, auch des eigenen. Ein Bekunden von Völkerhaß ist schon darin zu sehen, wenn ein Mensch seinen Gedanken des Völkerhasses schriftlich Ausdruck verleiht. Bekunden ist nicht gleichzusetzen mit Betreiben und Verbreiten von Hetze, oder mit Propaganda. Verbreiten, Betreiben oder Propaganda verlangt, daß eigene oder fremde Gedanken mittels Wort, Schrift, Bild, Ton usw. an andere weitergegeben werden, Bekunden dagegen nur, daß diese Gedanken den Bereich des bloßen Denkens verlassen und irgendwie sichtbar gemacht werden. Der Angeklagte hat also, indem er seinen Brief an den Rias niederschrieb, sich der Bekundung von Völkerhaß schuldig gemacht und damit ein vollendetes Verbrechen gemäß Art. 6 der Verfassung begangen. An anderer Stelle seines Briefes fordert der Angeklagte „Die freie Betätigung jeder politischen Gruppe bzw. Partei“, also auch der Nazis bzw. ihrer Nachfolgerorganisationen. Damit stellt er sich hinter die verbrecherischen Ziele dieser Partei und bekundet ein weiteres Mal seinen Völkerhaß, daß den Glaubens- und Rassenhaß, zu denen das deutsche Volk durch die Nazis erzogen wurde.

Der Angeklagte ist also wegen vollendeter Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß gemäß Art. 6 der Verfassung der DDR als Verbrecher nach § 1 Abs. I StGB zu bestrafen.

...

gez. Tschetsche

gez. Spahn

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird beglaubigt.

Potsdam, den 12. März 1951

L. S. gez. Unterschrift,
Justizangestellte,
als Urkundsangestellte
der Geschäftsstelle.

Anklage gegen Ulbricht

DOKUMENT NR. 8

Der Oberstaatsanwalt
von Groß-Berlin

Berlin C 2, den 7. 2. 1951 Ma.
Dirksenstr. 16
Ruf 51 03 71 App. 452

30 Ms 3.51

30 Js 74.51

— Haft! —

An das
Schnellschöffengericht
Berlin C 2

Anklageschrift!

Der Hilfslehrer

Martin, Kurt, Arthur, Ulbricht,
geb. 7.5. 1910 in Sommerfeld,
wohnhaft Berlin O 112, Proskauerstr. 13,
Deutscher, ledig,
nach eigenen Angaben vorbestraft,
— seit dem 14. 11. 1950 in U.-Haft,
z. Zt. VP.-Haftanstalt, Gef. Buch Nr.
954.51 —

wird angeklagt

in Berlin bis November 1950

durch Propaganda für den Nazismus und durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes und der Welt gefährdet zu haben,

indem er im Auftrage der ASL (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer), die ihren Sitz in Westberlin hat, antidemokratische und antisowjetische Hetze während des Unterrichts vor seinen Kindern auch in seinen sonstigen Handlungen betrieb.

Vergehen nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III.

Beweismaterial:

I.) Geständnis

II.) Beigefügtes Beweismaterial, das aus dem Besitz des Angeschuldigten stammt.

Ermittlungsergebnis:

Der Angeschuldigte ist seit 1946 Neu-
lehrer und z. Zt. der Tat an der 3. Volks-
schule in der Lasdehnerstraße beschäf-
tigt gewesen.

Er ist Mitglied der SPD. Hier übt er die
Funktion eines Bildungsobmanns aus.
Ferner gehört er der UGO und ASL an.
Die ASL (Arbeitsgemeinschaft sozial-
demokratischer Lehrer) hat den Charak-
ter einer Arbeitsgemeinschaft längst ver-
loren. Sie hat ihren Sitz in Westberlin
und wird von einem Schulrat Probst ge-
leitet. Probst, ein hörter Anhänger der
anglo-amerikanischen Politik, gibt die
empfangenen Direktiven bei den Zusam-
menkünften in der ASL weiter. Hierzu
werden die Lehrer, die in den Schulen
des demokratischen Sektors tätig sind
und der SPD angehört, eingeladen.

Probst steht in enger Verbindung mit
Dr. Kirsten, der den Vorsitz der soge-